

# Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen!  
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,  
Als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Dester. Währung.

Expedition: C. Hoffstraße 26 bei F. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr. Dester. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Dester. Währ.

Für Zusendung u. Offerten unter Schiffr durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Dester. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz, NW. Stromstraße 48.

Nr. 25.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Fünfter Jahrgang.

## Amtlicher Theil des Generalraths.

### Zur Beachtung für die Ortsvereine.

Gelegentlich der beabsichtigten Gründung eines Thüringischen Agitationsverbandes lagen dem Generalrath in seiner letzten Sitzung verschiedene Anfragen zur Entscheidung vor, aus welchen Mitteln die Kosten der zu entsendenden Delegirten zu bestreiten seien.

Der Generalrath konnte auf den ausgesprochenen Wunsch, daß diese Kosten voll aus Gewerksvereinsmitteln bestritten werden sollen, nicht eingehen, beschloß vielmehr, den Ortsvereinen zu dem Zwecke die Verwendung eines einmaligen Betrages von Mk. 15 freizustellen. Außerdem steht es den Ortsvereinen frei, von dem noch nicht verwendeten Geldern für Bildungszwecke event. mit Zustimmung der Ortsversammlung Gebrauch zu nehmen.

Der Generalrath.

W. Reichert, J. Bey, Georg Lenz,  
stellv. Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

### Zu die Kassirer der örtlichen Verwaltungsstellen der Krankenkasse.

Bei Eintritt neuer Mitglieder in die Krankenkasse ist die Einsendung der Gesundheitscheine an den Vorstand nebst vollständiger Anmeldung des Mitgliedes binnen 4 Wochen zu bewirken.

In der Anmeldung muß mit Sicherheit angegeben sein, in welcher Höhe das aufzunehmende Mitglied in anderen Kassen bereits versichert ist, und welchen Durchschnittsverdienst das Mitglied hat.

W. Reichert, stellv. Vorsteher. J. Bey, Hauptkassirer.

### Die Lehre von der Grundrente.

II.

Gleichsam eine Wiederholung der Rebellion der nordamerikanischen Kolonien gegen ihr britisches Mutterland hat der Pennsylvanier Carey durch seine Grundrenten-Theorie gegenüber der in England herrschenden Lehre Ricardo's unternommen. Ob mit gleichem Erfolge, wie seine großen Landsleute Franklin und Washington, wird sich bald zeigen.<sup>\*)</sup>

<sup>\*)</sup> David Ricardo's Hauptwerk, die „Prinzipien der politischen Oekonomie“, erschien 1817, also 41 Jahre nach A. Smith's „Ursprung und Wesen des Nationalwohlstandes“. D. C. Carey's „Grundlagen der politischen Oekonomie“, erschien im Jahre 1837.

Auch Carey stellt sich auf den Boden der Geschichte, gelangt aber zu den entgegengesetzten Resultaten, wie Ricardo. Es ist vollständig falsch, so fährt er aus, daß zuerst die fruchtbarsten Ländereien angebaut werden. Die ersten Ansiedler, gering an Zahl und arm an Hilfsmitteln, müssen vielmehr stets die höher gelegenen, trockenen und waldlosen Ländereien bebauen, wie dies vor allem die wohlbekannte Besiedelung Nordamerikas beweist. Wenn später die Bevölkerung wächst und mit ihr die Kapitalkraft und die Association, so ist man im Stande, die weit fruchtbareren Fluthäler in Angriff zu nehmen, deren Urbarmachung wegen ihrer sumpfigen Urwälder für die vereinzeltten Kräfte der ersten Kolonisten unmöglich war. Demnach geht die Gesellschaft nicht von dem besseren zum schlechteren Boden zurück, sondern umgekehrt von den mageren zu den fetten Landstrichen vorwärts. Die Begründung Ricardo's und mit ihr die ganze Grundrente in seinem Sinne sind hinfällig.

Nach Carey ist das, was man Grundrente nennt, nichts anderes als die Vergütung für die Arbeit und das Kapital, welche unmittelbar oder mittelbar auf den Boden verwendet worden sind. Ja, diese Vergütung ist in der Regel nicht einmal eine vollständige, da die Produktionskosten nach obigem Gesetze sich mit zunehmender Bevölkerung stetig vermindern. Die Besitzer der früher angebauten Ländereien erhalten in dem Werthe derselben lange nicht den vollen Ersatz der von ihren Vorgängern und ihnen selbst darauf verwandten Arbeit, weil ja — immer nach Carey — derselbe Ertrag jetzt von den neuen fruchtbareren Ländereien mit weniger Arbeit erlangt wird. Hier gewinnt der Carey'sche Satz, daß der Werth nicht durch die Produktions-, sondern durch die Reproduktionskosten bestimmt werde, erst seine wahre Bedeutung. Zudem beim Anwachsen der Bevölkerung die Produktionskosten sich naturgemäß vermindern, ist die Reproduktion immer billiger, als die frühere Produktion; der Werth der Produkte wie der Produktionswerkzeuge, d. h. des Kapitals und des Bodens, sinkt, oder, was dasselbe ist, der Werth der Arbeit und des Arbeiters steigt. Die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft führt also nicht, wie Malthus und Ricardo lehren, zu immer größerer Verelendung einer Minderheit auf Kosten des arbeitenden Volkes, sondern im Gegentheil zu immer größerem Wohlstand des letzteren, während zugleich die Kapitalisten und Grundbesitzer zwar einen geringeren Antheil an dem Gesamtterrage, aber — bei der starken Zunahme desselben, absolut ein wachsendes Einkommen genießen. Darnach herrscht naturgemäß eine Harmonie aller Interessen; dem Pessimismus Ricardo's stellt Carey einen vollkommenen Op-



timismus entgegen, den nach ihm der Franzose Bastiat durch seine „Wirtschaftlichen Harmonien“ (erschienen 1850) über ganz Europa verbreitet hat.

Berüht sonach die gesammte wirtschaftliche Weltanschauung auf dem Fundament der Grundrenten-Theorie, so leuchtet die Nothwendigkeit ein, dieselbe gründlich und unparteiisch zu untersuchen.

Wir können nicht mit Fr. Alb. Lange die Carey'sche Theorie als „widersinnig“, als „einen traurigen Versuch, die Nationalökonomie auf den Kopf zu stellen“, von vornherein verwerfen. Carey, unzweifelhaft ein Schriftsteller von Geist und Beobachtungsgabe, hat in seinem Ausgangspunkte Recht gegenüber der schroffen Einseitigkeit Ricardo's und sündigt nur dadurch, daß er seinerseits — wie im wissenschaftlichen Streit fast immer — die Opposition einseitig übertreibt. Es bleibt ein großes Verdienst des Amerikaners, daß er die historische Auffassung Ricardo's, als ob die menschliche Gesellschaft regelmäßig vom besseren zum schlechteren Boden übergehen müsse, durch unbestreitbare Thatsachen widerlegt und in dem Anwachsen der Bevölkerung zugleich die Zunahme der Assoziationskraft nachgewiesen hat. Wenn Lange bezüglich des Uebergangs von den Höhen zu den fruchtbaren Niederungen bemerkt, die Fruchtbarkeit des Bodens ansich komme für unsere Frage nicht in Betracht, sondern nur das Verhältniß des Ertrags zu der angewandten Arbeit, so spricht dies unseres Erachtens gerade für Carey. Denn die fetten Niederungen, wenn einmal urbar gemacht, gewähren eben einen wesentlich höheren Ertrag der landwirthschaftlichen Arbeit, selbst unter Anrechnung der Kosten der Urbarmachung. Und daß diese produktivern Ländereien erst später in Angriff genommen werden, liegt einfach daran, daß absolut eine größere Arbeits- und Kapitalkraft (mit Einschluß der technischen und chemischen Erfindungen) dazu erforderlich war; relativ, im Verhältniß zum Ertrage, aber erfordern gerade diese Ländereien die geringste Arbeitskraft. Um dies zu erkennen, brauchen wir nicht nach Amerika zu gehen, die ergiebigsten Landstriche Preussens, die Ober- und Warthebrüche, der Drömling u. a. wurden erst im vorigen Jahrhundert für den eigentlichen Anbau gewonnen und Holland hat erst vor wenig Jahren auf dem Grunde des ausgetrockneten Harlemr Meeres Quadratmeilen des herrlichsten Bodens friedlich erobert.

(Schluß folgt.)

### Auszug aus der Statistik der Kranken- und Begräbniskasse vom 1. Januar 1876 bis 3. Februar 1877.

Die verspätete Veröffentlichung des Auszugs der Statistik pro 1876 hat ihren Grund in erster Reihe darin, daß die alte Krankenkasse am 3. Februar 1877 geschlossen wurde und es daher geboten schien, das bis zum Schluß der Kasse gesammelte Material zusammenzufassen. Zweitens hat die Einrichtung der Hilfskasse, welche nach Schluß der alten Kasse eröffnet wurde, bedeutende Zeit beansprucht und konnte auch aus diesem Grunde erst später an die Zusammenstellung des statistischen Materials gegangen werden.

Die späte Fertigstellung der Statistik wollte mich schon von der Veröffentlichung eines Auszugs absehen lassen, jedoch nach reiflicher Erwägung hielt ich es für besser, einen Ausfall nicht stattfinden zu lassen, vielmehr einen summarischen Bericht zu geben, um dann anschließend an diesen eine Gesamt-Übersicht über die Leistungen der alten Krankenkasse seit der Gründung bis zur Schließung zu geben.

Bei dieser Entschliebung wurde ich im Wesentlichen von dem Gedanken geleitet, daß es die Vereinsgenossen und Mitglieder der Kasse doch interessieren müsse, zu erfahren, was als Resultat ihrer, auf dem Prinzip der Selbsthilfe gegründeten Bestrebungen innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren sich ergibt.

Es ist meines Erachtens nach geradezu nothwendig, daß wir regelmäßig nach einem bestimmten Zeitabschnitt das Resultat unserer Bestrebungen uns vor Augen führen um daraus zu erkennen, ob das Geleistete auch unseren Wünschen und Erwartungen entspricht und ob wir uns noch auf der rechten Bahn befinden.

Zu solchen Erwägungen dürfte eine fünfjährige Periode einen hinreichenden genügenden Anhalt gewähren. Diesen Zeitraum können wir unpassend als Norm gelten lassen, da selbiger auch für die Folge durch das Hilfskassengesetz für die Beurtheilung unserer Kasseeinrichtungen maßgebend sein wird.

Diesem wir also an die Beurtheilung des Ergebnisses mit dem Rückblick heran, streng zu prüfen, ob das Prinzip der Selbst-

hilfe das in diesem Gesamt-Resultat verkörpert ist, unsern Wünschen und Hoffnungen entsprochen hat.

Vor dem Gesamt-Resultat wird nothwendiger Weise erst der Auszug pro 1876 bis 3. Februar 1877 erfolgen müssen, welcher anschließend folgt.

Auszug pro 1876 bis 3. Februar 1877.

Mitgl.-	Mitgl.-	Mitgl.-	Mitgl.-	Krank.-	Krank.-	Krank.-	Sterbe-	Begräbn.-
Best.	am Zugg.	Abgg.	Bestd.	Fälle.	Tage.	Unterst.	Fälle.	Geld.
1./1.76.	pr.76.	pr.76.	3./2.77.			Mf.	Mf.	Mf.
1.R. 112	51	37	126	50	1804	1030	82	5 225
2.R. 474	182	92	564	178	5988	6415	58 14	840
3.R. 240	94	76	258	94	2806	4409	67 3	225
4.R. 39	—	5	34	—	—	—	— 1	60
				865	327	210	982	322 10598 11856 07 23 1350

Die vorstehend verzeichneten 322 Krankheitsfälle mit 10598 Krankentagen vertheilen sich auf folgende Krankheiten:

Krankheit.	Krankentage.	Krankentage.
1. Rheumatismus	56	1359
2. Lungenentzündung	10	698
3. Luftröhrentzündung	1	35
4. Halsentzündung	7	79
5. Brustfellentzündung	5	382
6. Lungenentzündung	5	173
7. Kniegelenkentzündung	1	12
8. Herzbeutelentzündung	1	19
9. Zahnfleischentzündung	2	23
10. Rippenfellentzündung	4	45
11. Leberentzündung	2	53
12. Luftröhrentarrh	22	509
13. Lungenfarrh	34	1662
14. Magen- u. Darmfarrh	24	531
15. Kehlkopfarrh	3	68
16. Lungenemphysem	4	134
17. Lungenschwindsucht	7	1331
18. Rückenmarkschwindsucht	1	93
19. Tuberculose	3	337
20. Brustbeschwerden	6	113
21. Typhus	3	188
22. Diarrhoe	1	7
23. Hamorrhoiden	2	374
24. Leberverhärtung	1	19
25. Brechdurchfall	2	15
26. Kolik	3	127
27. Sicht	1	42
28. Blutadernverstopfung	1	144
29. Gelbfucht	3	75
30. Masern	1	14
31. Kopfschmerz	2	22
32. Gastrisches Fieber	7	217
33. Wechselstieber	1	7
34. Rheumatisches Fieber	3	65
35. Verstauchungen und Quetschungen	32	498
36. Geschwüre und Hautentzündungen	41	683
37. Knochenbrüche	2	81
38. Nierenkrankheit	2	44
39. Blutbrechen	1	77
40. Rachenbräune	2	14
41. Erstältung	2	14
42. Ruhr	1	7
43. Urinenthaltung	1	15
44. Lähmung der Stimmhänder	1	158
45. Kopstose	5	73
46. Unterleibsbeschwerden	2	46
47. Hüftweh	1	16
		322 10598

(Fortsetzung folgt.)

### Eine Medicinalkasse.

(Schluß)

Arznei ist vom 1. Januar bis 31. Mai d. J. geliefert worden an 22 Kranke, welche Familienangehörige von 15 Mitgliedern waren; es hat mithin bereits das dritte Mitglied Vortheil von der Kasse gezogen. Von den Kranken waren 4 Er-



wachsende, welche auf 12 Recepte für 11,20 M. Arznei erhielten, während die 85 Recepte der 18 behandelten Kinder 64,65 M. kosteten. Dieser Umstand bedarf besonderer Beachtung und ist namentlich bei der Festsetzung der Beiträge für neu zu begründende Medicinalkassen wohl zu erwägen; er lehrt, daß gerade die Kinder derartigen Klassen am meisten zu schaffen machen. Im Durchschnitt kostete jeder Patient an Arznei 3,45 M., jedes Recept 0,78 M. Ein erwachsener Patient brauchte durchschnittlich für 2,80 M., ein behandeltes Kind für 3,59 M. Arznei. Von den versicherten Erwachsenen erkrankten 4, also 6,83%, von den versicherten 60 Kindern dagegen 18, also 30%, d. i. ziemlich 5mal so viel. Vergleicht man nun aber die Zahl der versicherten Erwachsenen mit den Arzneikosten, welche die erkrankten Erwachsenen verursachten, und andererseits wiederum die Zahl der versicherten Kinder mit den betr. Kosten, so ergibt sich für erstere eine Ausgabe von 9 Pf., für letztere eine solche von 1,08 M. pro Kopf, während der in Rede stehenden 5 Monate, d. h. auf ein versichertes Kind kamen 12mal so viel Arzneikosten als auf einen versicherten Erwachsenen! Mag sich nun auch das Verhältnis während der von uns beobachteten Zeit vielleicht besonders ungünstig gestellt haben, so zeigen die Zahlen doch immer, daß selbst bei bedeutender Abschwächung die meisten Kosten auf Rechnung der Kinder kommen.

Es müßten demnach die Kinder bei Festsetzung der Beiträge vorwiegend belastet werden. Doch würden dadurch wiederum neue Schwierigkeiten geschaffen werden, indem dem beitretenden Familienvater dadurch allzu große Verpflichtungen aufgebürdet würden; Einzelmitglieder, ebenso erwachsene Familienmitglieder, bringen wohl ihren Beitrag leicht auf; der Familienvater muß aber für die Gesamtheit der Seinen, ohne Beihilfe von Seiten letzterer, allein aufkommen. Faßt man beide Momente ins Auge, so dürften die Beitragsätze im Moabiter Medicinalverband im Ganzen als richtig angesehen gelten. Es zahlen hier nämlich ein Mitglied für sich oder seine Frau allein 10 Pf., für beide zusammen 15 Pf., für die Kinder allein 15 Pf., für sich und Kinder oder für Frau und Kinder 20 Pf., für alle drei 25 Pf.; jeder weitere erwachsene Familienangehörige (einschließlich Kinder über 14 Jahr) zahlt 10 Pf.; bei mehr als drei Kindern steigen die Sätze um 5 Pf. Vergleicht man die Sätze für Frau und Mann einerseits (15 Pf.) und z. B. für Frau und Kinder andererseits (20 Pf.) selbst bei nur einem Kinde) so wird dies wohl nach dem oben Gesagten gerechtfertigt erscheinen. Wir erwähnen dies hier ausdrücklich, weil schon öfter daran Anstoß genommen worden ist. Dagegen dürfte es sich vielleicht empfehlen, bei steigender Kinderzahl die Beiträge nicht von 3 zu 3, sondern von 2 zu 2 Kindern um 5 Pf. zu steigern, wodurch jedenfalls eine gerechtere Vertheilung der Lasten herbeigeführt würde.

Fragen wir nun: kommt auch die Klasse mit diesen Beiträgen zurecht? so läßt sich darauf wohl mit ja antworten. Die Moabiter Klasse kommt damit so eben durch. Würde das im Allgemeinen kein günstiges Zeichen sein, so kann man sich hier wohl damit beruhigen, daß gleich in der ersten Zeit sehr hohe Anforderungen an die Klasse herangetreten sind und sich wohl erwarten läßt, daß dieselben in der Folgezeit sich herabmindern. Immerhin glauben wir, daß sich neubegründende Medicinalkassen gut daran thun werden, von vornherein die Beiträge etwas höher zu normieren; eine Ermäßigung, wenn solche nach gewonnener Erfahrung zulässig sein sollte, kommt immer zu flatten, während eine nothwendig werdende Erhöhung stets ihre Schwierigkeiten hat.

Welch treffliches Ding für die Mitglieder eine Medicinalkasse ist, ergeben ja schon die oben mitgetheilten Thatsachen. Wir wollen hier nur noch einige besondere Fälle als Beispiele herausgreifen, denen zufolge einzelne Mitglieder eine hervorragende Stütze im Medicinalverbande fanden. Einem Mitgliede erkrankten nacheinander 3 Kinder an der Lungenentzündung; abgesehen von den vielen ärztlichen Besuchen erhielt dasselbe 19,70 M. für Arznei zurückerstattet. In einem andern Falle waren 2 Kinder von der Diphtherie befallen und erkrankte dann auch die Mutter; die Arzneikosten machten 10 M. u. u. m. Freilich haben wir auch eine für uns traurige Erfahrung machen müssen. Ein Mitglied, für das bereits 3 M. an den Arzt und 7,40 M. an Arzneikosten für ein erkranktes Kind gezahlt waren, kündigte uns nach 6 monatlicher Mitgliedschaft (Summe der bis dahin bezahlten Beiträge 4,60 M.). Wie thöricht es endlich ist, mit dem Beitritt zu zögern, in der Meinung, man könne es ja noch abwarten, da Alles gesund sei, beweist ein in unsern Kreisen vorgekommener, im „Gewerkverein“ (Nr. 15) bereits mitgetheilter Vorfall. — t.

## Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

(Fortsetzung.)

### 2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülften.

§ 121. Gesellen und Gehülften sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülften und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülften entlassen werden

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorgeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum verlegt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines widerlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülften die Arbeit verlassen;

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht,

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülften verleiht, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülften annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet ist.

### 3. Lehrlingsverhältnisse.

§ 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung der Lehrlinge leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehene Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1 bis 5 vorgesehene Fälle vorliegt;

2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehr-



ling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

(Fortsetzung folgt.)

## Personal-Nachrichten.

**Tiefenfurt, den 8. Juni 1878.** Ein schönes und seltenes Fest vereinigte die Beamten der Schlesienschen Porzellan- und Steingutfabrik, sowie fast sämtliche Dreher und Maler hiesiger drei Porzellan- und Steingutfabriken am Sonntag den 2. Juni im Saale des Hrn. Gastwirth Besser. Am 1. Juni waren es nämlich 50 Jahre, daß der Steingutdreher Hr. Aug. Gierß aus Rheinsberg in der dortigen, jetzt nicht mehr bestehenden Fabrik als Lehrling eintrat, und nach vollendeter Lehrzeit 1833 nach Tiefenfurt kam, wo derselbe seit der Zeit ununterbrochen bis vor einigen Monaten, (seit er durch Kränklichkeit resp. Altersschwäche verhindert ist) gearbeitet. An oben genannten 1. Juni wurde der Jubilar in aller Frühe durch ein Ständchen vom hiesigen Gesangsverein überrascht, später wurde demselben durch einen Vertreter der Fabrik und zwei Personalmitgliedern ein zu diesem Zwecke gestiftetes Ehrengeschenk in Gold mit dem herzlichsten Glückwünschen von seinem Vorgesetzten (früheren Hrn. Prinzipal) und seinen Kollegen übergeben. Sonntag, den 2. Juni, Abends 8 Uhr wurde der Jubilar durch eine Deputation zu Wagen nach dem Festlokale, wo sich inzwischen alle Theilnehmer versammelt hatten, abgeholt. Als bald darauf mitten in die Festesfreude die Kunde von dem schrecklichen Attentat auf unsern greisen Kaisersbringer brang, brachte Hr. Direktor Sporleder, mit bereiten Worten die Freveltthat verdammend, das erste Hoch auf unsern Kaiser Wilhelm aus, in welches die Versammelten lebhaft einstimmen. Unter vielfachen Hochs auf den Jubilar und die Versammelten, ernster und heiteren Gesprächen, sowie launigen Gesangsvorträgen, war Mitternacht schon vorbei, als sich gewiß Jeder mit dem Bewußtsein nach Hause begab, einen frohen, vergnügten Abend verlebt zu haben. Jeder Theilnehmer wird gewiß oft und gern an diesen Abend zurückdenken. R. B.

**Frehwaldau, den 16. Juni 1878.** Hiermit ziehe ich meine Unterschrift des Artikels in Nr. 40 dieses Blattes wie auch in Nr. 42 und 43 des „Sprechsaals“ vom vorigen Jahre betreffend Hrn. Kappilber, Besitzer der Porzellan-Manufaktur zu Königszell zurück, indem ich damals übereilt gehandelt habe. Ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß Hr. Kappilber ein Prinzipal ist, dem sehr viel daran liegt, das Wohl seiner Arbeiter zu fördern. \*)

**Neustadt-Magdeburg.** Bezüglich der Veröffentlichung unter Nr. 24 Mai 1878 vom Dreherpersonal der Hubbe & Sarkeisen Steingutfabrik zu Neuhaldensleben in Nr. 24 der „Ameise“ hat unterzeichnetes Personal einen Vorwurf seinerseits in Bezug auf das ihm von den Personalen zu Alt- und Neuhaldensleben übertragenen Schiedsrichteramt gefunden. Wir verweisen

\*) Wir haben bereits einmal Gelegenheit gehabt, den Werth derartigen Gesandtschaftsreisen zu bezeichnen, auch ist Ihnen wie unsere Leser, die sich für die Sache des Einzelnen interessieren, für nichts anderes halten zu wollen, als was sie unsere Sache und nur: Eine dem Arbeiter schädlich durch die gedrückten Verhältnisse aufgezwungene Veröffentlichung, die mit der wahren Ueberzeugung des Dreherpersonalen behaftet ist. Die Redaktion.

auf die nächste Nummer der „Ameise“, wo wir die Motive, welche uns leiteten, genau und der Wahrheit gemäß veröffentlichen werden.

Mit kollegialischem Gruß  
das Dreherpersonal Neustadt-Magdeburg.  
J. A. S. Grentner.

## Vereins-Nachrichten.

**Blankenhain.** Protokoll der Ortsversammlung vom 18. Mai 1878. Dieselbe wurde Abends 8 Uhr durch den Vorsitzenden Hrn. Franz Liska eröffnet. Nach Verlesen und Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 4. Mai wurde in die Tagesordnung eingetreten. Punkt 1 betraf die Rechnungslegung des 1. Quartals d. J. durch den Kassirer Hrn. J. Gopler. Die Einnahme betrug M. 15,28, sowie ein Vortrag von M. 4,99 vom vorigen Quartal. Die Ausgabe beträgt M. 13,45, was einen Bestand von M. 6,84 ergibt. Der Rechenschaftsbericht wurde als richtig besunden und dem Kassirer Decharge erteilt. Der Versammlung wurde noch mitgeteilt, daß der hier beschäftigte Porzellandreher Hr. Göze aus Königszell vom dortigen Ortsverein in den unsrigen übergetreten sei, hierauf erfolgte die Erhebung der Beiträge und Schluß der Sitzung um 9 Uhr.

Ed. Ruffert, Schriftführer.

Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle (eingeschriebene Hülfskasse) Blankenhain vom 18. Mai 1878. Der Vorsitzende Hr. Fr. Liska eröffnete um 9 1/4 Uhr Abends die Sitzung bei Anwesenheit von 12 Mitgliedern und erfolgte als Punkt 1 der T.O. die Rechnungslegung des Kassirers Hrn. J. Gopler. Die Einnahme betrug M. 50,26, die Ausgabe M. 64,15, welches mithin ein Defizit von M. 13,89 ergibt. Dieses mußte durch die Hauptkasse gedeckt werden. Da weiter nichts zu verhandeln war, wurde zur Erhebung der Beiträge geschritten, worauf der Vorsitzende den Schluß der Versammlung um 10 Uhr erklärte.

Ed. Ruffert, Schriftführer.

**Bonn a./Rh.** Protokoll der Ortsversammlung vom 8. Juni 1878. Der Vorsitzende Hr. Snehotta eröffnet die Versammlung 8 1/2 Uhr Abends. Anwesend sind 15 Mitglieder. Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte: 1) Kassenbericht, 2) Wahl eines Beisitzers, 3) Anträge und Beschwerden, 4) Aufnahme neuer Mitglieder. Punkt 1 wurde erledigt. \*) Punkt 2. Zum Beisitzer wurde Herr Gustav Jäkel gewählt. Punkt 3 erledigt sich, indem keine Anträge und Beschwerden eingebracht wurden. Zu Punkt 4 wurden aufgenommen 4 Mitglieder und melden sich zugleich noch 7 Mitglieder an. Ferner empfiehlt der Vorstand den Vereinsgenossen das Blatt „Die soziale Frage“, worauf die Versammlung beschloß, auf dieselbe zu abonniren. Da weiter nichts vorliegt, wird das Protokoll verlesen und genehmigt und erfolgt Schluß der Versammlung um 10 Uhr Abends.

Hermann Pfaffenberf, Schriftführer.

\*) Wo bleibt aber der Kassenbericht? D. Red.

## Anzeigen.

### „Die soziale Frage“

Organ des Deutschen (anti-sozialdemokratischen) Arbeiterkongresses und anderer verwandter Vereinigungen,

unter Mitwirkung

namhafter Fachschriftsteller und Vereinsvorstände herausgegeben von Dr. Max Hirsch, redigirt von Julius Keller,

bringt populäre, aber stets in würdigster Form gehaltene, belehrende Artikel über volkswirtschaftliche und soziale Gegenstände und Fragen, eine sozialpolitische Rundschau, welche den Leser stets auf dem Laufenden erhält und die Vorgänge der bezüglichen Gesetzgebung und Verwaltung in objektiv-kritischer Weise bespricht.

Die meist von hervorragenden Männern der Wissenschaft und der Praxis geleiteten Artikel behandeln theils die Grundlagen der Nationalökonomie in durchaus originaler anschaulicher Weise, theils die sozialdemokratischen Lehren, Forderungen und Agitationen, endlich widmen sie auch der praktischen Aufbesserung der Gewerbe-, Wirtschaft-, und sozialen Verhältnisse besondere Aufmerksamkeit, dadurch ebensoviel Belehrung und Aufklärung, als wirksamstes Material zur Agitation gegen die Sozialdemokratie bietend.

Die bedeutende, stetig zunehmende Abonnentenzahl, welche das Blatt seit der kurzen Zeit seines Bestehens (1. Jan. 1878) gewonnen, spricht am besten für das hohe Interesse welches das Blatt in allen, besonders den liberalen Kreisen findet.

Es ist aber auch bei dem zunehmenden Interesse, welches sich allwärts gegen die Sozialdemokratie kundgibt, ein unentbehrlicher Rathgeber und zuverlässiger Freund für diejenigen Personen und Vereine, die sich die sachgemäße Bekämpfung jener Kulturfeinde zur Aufgabe gestellt haben.

Abonnements zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal nehmen alle Postanstalten (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3715a, II. Nachtrag), Buchhandlungen und für Berlin sämtliche Zeitungs-Expeditoren entgegen.

Bestellungen unter direkter Zusendung durch Kreuzband werden für den Preis von 1,50 Mk. pro Quartal ausgeführt durch

Die Expedition der Zeitschrift „Die soziale Frage“,  
Berlin, S. Ritterstr. 3.